

## ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

(nach §1 Abs. 1 Nr.4 Jugendschutzgesetz)

Erteilung der Erziehungsbeauftragung und Aufsichtspflicht. Für die **Veranstaltung:**

Name der Veranstalterg.:	
Datum:	
Ort:	
Name der Location:	

übertrage ich als Erziehungsberechtigte/r die Aufsichtspflicht für mein Kind (**unter 18**):

Name, Vorname d. Kindes:	
Geboren am:	
Straße:	
PLZ, Ort	
E-Mail (für pers. Einladungen)	

an die von mir beauftragte Person (**über 18**):

Name, Vorname:	
Geboren am:	
Straße:	
PLZ, Ort	
E-Mail (für pers. Einladungen)	

und erlaube meiner Tochter / meinem Sohn den Aufenthalt nach 24.00 Uhr.

Ich bin (auch nachts) folgendermaßen zu erreichen:

Telefon:	
Mobil:	
Straße:	
Ort, Datum:	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personenberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kindes

### Unbedingt mitbringen:

- dieses Formular von allen drei beteiligten Personen unterschrieben.
- Ausweiskopie des Erziehungsberechtigten (i.d.R. Eltern).
- Ausweis der aufsichtspflichtigen Person (über 18).
- Ausweis des unter 18-jährigen.

Ich / wir kennen die personenbeauftragte Person und vertrauen ihr. Zwischen ihm und meinem / unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Der Personenbeauftragte hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem / unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich / wir haben mit dem Personenbeauftragten vereinbart, dass unser Kind und der Personenbeauftragte die Veranstaltung gemeinsam verlassen und wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Eine Person kann die Erziehungsaufgaben nur für eine Person übernehmen. Die Erziehungsbeauftragung gilt maximal bis 2.00 Uhr. Eine Übertragung auf den Gastwirt / Veranstalter ist nicht zulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen vor Ort sein.

Prinzipiell gilt: Die Eltern / Erziehungsberechtigten tragen, auch wenn sie einen Personenberechtigten benennen, weiterhin die volle Verantwortung für den Jugendlichen, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen.